



Teilnehmervertrag betr. treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen

für Credit Servicer (Nominee)

(nachfolgend **Vereinbarung**)

zwischen

SIX SIS AG

Baslerstrasse 100
4600 Olten
(UID: CHE-106.842.854)

(nachfolgend **SIX SIS**)

und

(UID: CHE-____.-____.-____)

(nachfolgend **Teilnehmer**)

SIX SIS und der Teilnehmer werden einzeln als «**Partei**» und gemeinsam als die «**Parteien**» bezeichnet.

1. Definitionen.....	4
2. Rolle von SIX SIS	7
2.1. Ernennung von SIX SIS als Verwaltungstreuhänderin	7
2.2. Verzicht auf Retentionsrechte und andere Sicherheiten	7
2.3. Register-Schuldbrief-System und Technische Weisungen	7
2.4. Kommunikation über Terravis.....	7
2.5. Keine Kreditverantwortung	7
3. Treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen.....	8
3.1. Errichtung und Übertragung von Register-Schuldbriefen auf SIX SIS	8
3.1.1. Direkte Errichtung von Register-Schuldbriefen auf SIX SIS.....	8
3.1.2. Übertragung von Register-Schuldbriefen auf SIX SIS (Gläubigerwechsel)	8
3.2. Übertragung von Register-Schuldbriefen auf den Teilnehmer oder einen Dritten (Gläubigerwechsel)	8
3.3. Verwaltung von Verwalteten Register-Schuldbriefen.....	9
3.3.1. Sorgfältige Verwaltung.....	9
3.3.2. Bewirtschaftung von Verwalteten Register-Schuldbriefen	9
3.3.3. Ansprüche auf Schuldbriefzahlungen	10
3.4. Depotführung und Meldungen	10
3.4.1. Kennzeichnung von Register-Schuldbriefen, Depotauszügen und Buchungsanzeigen.....	10
3.4.2. Weitere Meldungen	11
3.4.3. Berichtigung und Stornierung.....	11
3.5. Weisungsrechte des Teilnehmers	11
4. Verhältnis gegenüber Schuldbriefschuldner, Sicherungsgeber und Grundeigentümer	12
5. Übertragung der Berechtigung an Register-Schuldbriefen zwischen Systemteilnehmern	12
5.1. Übertragung durch Übertragungsanweisung	12
5.1.1. Übertragung auf einen anderen Systemteilnehmer	12
5.1.2. Erwerb von einem anderen Systemteilnehmer	13
5.2. Finalität.....	13
6. Weitere Weisungen des Teilnehmers	13
7. Einrichtung eines Drittzuganges.....	14
7.1. Sichtzugang.....	14
7.2. Vollzugang.....	14
8. Gewährleistungen und Zusicherungen	14
9. Weitere Verpflichtungen.....	15
10. Gebühren und Kosten	16
11. Verrechnung.....	16
12. Sorgfalt und Haftung	17
13. Dauer und Beendigung	17

14. Allgemeine Bestimmungen	17
14.1. Auftragserteilung und Auftragsausführung	17
14.2. Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung	17
14.3. Korrektur und Rückweisung von Aufträgen und Weisungen	18
14.4. Verkehr mit Grundbuchämtern und Notaren	18
14.5. Datenabgleich und Archivierung	18
14.6. Vertragsänderungen	18
14.7. Übertragung und Delegation	19
14.8. Salvatorische Klausel	19
14.9. Prüfrechte	19
14.10. Vertraulichkeit und Dauer der Geheimhaltung	20
15. Rechtswahl und Gerichtsstand	20
16. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile	21

1. Definitionen

BankG bedeutet das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen in der jeweils aktuellen Fassung.

Berechtigung an einem Register-Schuldbrief bedeutet die unter dieser Vereinbarung bestehenden Rechte des Teilnehmers in Bezug auf einen Verwalteten Register-Schuldbrief, einschliesslich aber ohne Beschränkung auf das Recht, jederzeit gemäss Ziff. 3.2 die Übertragung von Verwalteten Register-Schuldbriefen auf sich selber oder einen Dritten verlangen zu können.

Besicherter Kredit bedeutet jede unter einem Sicherungsvertrag durch einen Register-Schuldbrief besicherte Forderung.

Buchungsanzeige hat die Bedeutung gemäss Ziff. 3.4.1.

Depotauszug hat die Bedeutung gemäss Ziff. 3.4.1.

Depotvertrag bedeutet jeder zwischen einem Systemteilnehmer und SIX SIS abgeschlossene Depotvertrag, welcher in allen wesentlichen Punkten der Vorlage Depotvertrag entspricht.

DSG bedeutet das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz in der jeweils aktuellen Fassung.

EREID bedeutet der Wertebereich für die eidgenössische Identifikation eines im Grundbuch festgehaltenen Rechtes.

Errichtungsauftrag hat die Bedeutung gemäss Ziff. 3.1.1.

Erwerbender Systemteilnehmer hat die Bedeutung gemäss Ziff. 5.1.1(i).

FinfraG bedeutet das Bundesgesetz vom 19 Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel.

Geschäftstag bedeutet jeder Tag, an welchem die Banken in Solothurn zu den normalen Geschäftszeiten (d.h. soweit vorhanden gemäss der von der Schweizerischen Bankiervereinigung publizierten Liste "Bankfeiertage in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein [Jahr]") geöffnet sind.

Kreditschuldner bedeutet jeder Schuldner eines Besicherten Kredits.

Kundendaten bedeuten alle von SIX SIS unter dieser Vereinbarung wahrgenommenen Tatsachen und erhaltenen Informationen, ob in Dokumenten, in elektronischer oder in anderer Form, die sich auf einen bestimmten oder bestimmbar Schuldbriefschuldner, Sicherungsgeber, Kreditschuldner oder Kunden des Teilnehmers beziehen.

Nutzungsvertrag Auskunft Terravis hat die Bedeutung gemäss Ziff. 2.4.

OR bedeutet das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs in der jeweils aktuellen Fassung.



Outsourcing-Rundschreiben bedeutet das Rundschreiben 2018/3 Outsourcing Auslagerungen Banken, Versicherungsunternehmen und ausgewählte Finanzinstitute nach FINIG der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 21. September 2017 oder eines entsprechenden Nachfolgerundschreibens in der jeweils aktuellen Fassung.

Parteien bedeutet die Parteien dieser Vereinbarung.

Prüfberechtigte hat die Bedeutung gemäss Ziff. 14.9.

Register-Schuldbrief bedeutet jeder Register-Schuldbrief gemäss Art. 857 ff. ZGB.

Register-Schuldbrief-System hat die Bedeutung gemäss Ziff. 2.3.

Register-Schuldbrief-Depot bedeutet das Depot, welches SIX SIS für den jeweiligen Systemteilnehmer basierend auf dem betreffenden Depotvertrag führt und auf welchem sie die für den betreffenden Systemteilnehmer im jeweiligen Zeitpunkt treuhänderisch gehaltenen Register-Schuldbriefe verbucht.

SchKG bedeutet das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs in der jeweils aktuellen Fassung.

Schuldbriefforderung bedeutet jede Forderung, die in einem Verwalteten Register-Schuldbrief verkörpert ist.

Schuldbriefschuldner bedeutet jeder Schuldner einer Schuldbriefforderung.

Schuldbriefzahlungen bedeutet alle von einem Sicherungsgeber, einem Schuldbriefschuldner, einem Kreditschuldner oder einer Drittpartei unter oder im Zusammenhang mit einem Verwalteten Register-Schuldbrief geleisteten Zahlungen, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Rückzahlungen, Ablösungen, Amortisationszahlungen und Zinszahlungen in Bezug auf die betreffende Schuldbriefforderung oder in Bezug auf den Besicherten Kredit.

Service Level Agreement hat die Bedeutung gemäss Ziff. 2.3.

Sicherungsgeber bedeutet jeder Sicherungsgeber, welcher unter einem Sicherungsvertrag dem Teilnehmer oder einem von diesem beauftragen Dritten (einschliesslich SIX SIS) einen oder mehrere Register-Schuldbriefe zu Vollrecht übertragen hat. Sollte mehr als eine Person dem Teilnehmer zum Zwecke der Besicherung einer Forderung denselben Register-Schuldbrief zu Vollrecht übertragen haben, gilt jede von ihnen als Sicherungsgeber.

Sicherungsvertrag bedeutet jeder Vertrag zwischen dem Teilnehmer und einem oder mehreren Sicherungsgebern, unter welchem dem Teilnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritter (einschliesslich SIX SIS) zum Zwecke der Besicherung einer Forderung ein oder mehrere Register-Schuldbriefe treuhänderisch zu Vollrecht übertragen werden.

SIX SIS hat die Bedeutung gemäss dem Titelblatt dieser Vereinbarung.

SIX Terravis bedeutet SIX Terravis AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (UID: CHE-114.332.360).

Systemteilnehmer bedeutet jede Person (unter Einschluss des Teilnehmers), die von SIX SIS als Teilnehmer des dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Register-Schuldbrief-Systems zugelassen ist.



Technische Weisungen hat die Bedeutung gemäss Ziff. 2.3.

Teilnehmer hat die Bedeutung gemäss dem Titelblatt dieser Vereinbarung.

Terravis ist eine von SIX Terravis betriebene Plattform, welche folgende Dienstleistungen beinhaltet: Abfrage von Informationen aus den Registern des Privatrechts (insbesondere Grundbuch, allenfalls auch Handelsregister, Grundbuch, Zivilstandsregister und Betreibungsregister) sowie weiteren grundstückbezogenen Daten (Auskunftsportal), elektronischer Geschäftsverkehr zwischen Grundbuchämtern, Banken, Notaren und weiteren angeschlossenen Unternehmen, sowie die Bereitstellung des Moduls "Nominee", welches der treuhänderischen Verwaltung von Register-Schuldbriefen durch SIX SIS dient. Terravis ist ein Produkt von SIX Terravis AG.

Übertragungsanweisung hat die Bedeutung gemäss Ziff. 5.1.1.

Vereinbarung bedeutet der vorliegende Teilnahmevertrag betreffend treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen (ausschliesslich Anhänge).

Verwalteter Register-Schuldbrief bedeutet jeder Register-Schuldbrief, für welchen SIX SIS gemäss Ziff. 3.1 oder 5.1.2 im jeweiligen Zeitpunkt im Auftrag und für Rechnung des Teilnehmers als Gläubigerin im Grundbuch eingetragen ist bzw. für welchen eine entsprechende Grundbuchanmeldung erfolgt ist, bis zu einer allfälligen Übertragung gemäss Ziff. 3.2 oder 5.1.1.

Verwaltungshandlung hat die Bedeutung gemäss Ziff. 3.3.2(a).

Verwaltungsweisung hat die Bedeutung gemäss Ziff. 3.3.2(a).

Vorlage Depotvertrag bedeutet der Musterdepotvertrag gemäss Anhang A.

Web-GUI Terravis bedeutet die in den Technischen Weisungen beschriebene Internet-Benutzeroberfläche von Terravis.

Web-Service-Schnittstelle TIX bedeutet die in den Technischen Weisungen beschriebene Schnittstelle TIX.

Weisung zur Eintragung im Grundbuch hat die Bedeutung gemäss Ziff. 3.2.

ZGB bedeutet das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 10. Dezember 1907 in der jeweils aktuellen Fassung.

Ziff. bedeutet die entsprechende Ziffer dieser Vereinbarung.

2. Rolle von SIX SIS

2.1. Ernennung von SIX SIS als Verwaltungstreuhanderin

Der Teilnehmer beauftragt hiermit SIX SIS, als Verwaltungstreuhanderin die Verwalteten Register-Schuldbriefe gemäss dieser Vereinbarung in eigenem Namen, aber im Auftrag und für Rechnung des Teilnehmers zu halten und zu verwalten und SIX SIS akzeptiert diesen Auftrag.

2.2. Verzicht auf Retentionsrechte und andere Sicherheiten

SIX SIS verzichtet hiermit ungeachtet allfälliger anderslautenden Bestimmungen in anderen Verträgen oder Vereinbarungen mit Wirkung erga omnes (echter Vertrag zugunsten Dritter) auf sämtliche gesetzlichen oder vertraglichen Sicherungs- und Zurückbehaltungsrechte (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Pfandrechte und obligatorische Retentionsrechte), Leistungsverweigerungsrechte oder ähnliche Rechte in Bezug auf die Verwalteten Register-Schuldbriefe und alle übrigen Vermögenswerte, welche SIX SIS unter dieser Vereinbarung für den Teilnehmer entgegennimmt, hält oder von Dritten erwirbt.

2.3. Register-Schuldbrief-System und Technische Weisungen

SIX SIS stellt ein elektronisches System zur treuhänderischen Verwaltung von Register-Schuldbriefen und zur Abwicklung der Übertragung der Berechtigung an Register-Schuldbriefen und der damit verbundenen Geschäftsfälle (das Register-Schuldbrief-System) zur Verfügung, welches auf Terravis operiert. SIX SIS erstellt Richtlinien über die technische Anbindung der Systemteilnehmer an das System, über die Form der Kommunikation und der Erteilung von Aufträgen und Weisungen zwischen dem jeweiligen Systemteilnehmer und SIX SIS als Verwaltungstreuhanderin sowie die Art und Weise der Auftrags- bzw. Weisungsausführung (in der jeweils geltenden Fassung, die Technischen Weisungen) und macht diese allen Systemteilnehmern bekannt.

Die zeitliche Verfügbarkeit des Register-Schuldbrief-Systems sowie die zeitlichen Vorgaben für die in dieser Vereinbarung geregelten Prozesse richten sich nach einem separaten zwischen den Parteien abgeschlossenen Service Level Agreement (in der jeweils geltenden Fassung, das Service Level Agreement).

2.4. Kommunikation über Terravis

Unter dem Vorbehalt von anderslautenden Weisungen oder Absprachen und unbeschadet Ziff. 14.1 sind sämtliche Weisungen, Aufträge, Mitteilungen, Benachrichtigungen, Anzeigen und andere Kommunikation zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Technischen Weisungen via Web-GUI Terravis bzw. der Web-Service-Schnittstelle TIX an Terravis zu übermitteln.

Der elektronische Zugriff auf Daten von Terravis sowie der Zugang zu und die Weitergabe von Daten richtet sich, soweit vorhanden, nach den Bestimmungen des "Nutzungsvertrag betreffend Auskunftsportal Terravis mit Datenbezug" zwischen SIX Terravis AG und dem Teilnehmer (in der jeweils geltenden Fassung, der Nutzungsvertrag Auskunft Terravis).

2.5. Keine Kreditverantwortung

Die Parteien anerkennen, dass SIX SIS keinerlei Aufgaben oder Verantwortung in Bezug auf die Administration, Überprüfung oder Überwachung eines vom Teilnehmer an den jeweiligen Kreditnehmer gewährten Besicherten Kredits übernimmt.

3. Treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen

3.1. Errichtung und Übertragung von Register-Schuldbriefen auf SIX SIS

3.1.1. Direkte Errichtung von Register-Schuldbriefen auf SIX SIS

SIX SIS verpflichtet sich, nach Erhalt des Auftrags zur direkten Errichtung eines Register-Schuldbriefes auf den Namen von SIX SIS (jeder solche Auftrag ein Errichtungsauftrag) den Errichtungsauftrag an das jeweilige Notariat weiter zu leiten und die Beurkundung des entsprechenden Pfandvertrags sowie die entsprechende Eintragungsanmeldung beim zuständigen Grundbuchamt zu veranlassen.

Nach Erhalt der Bestätigung des Hauptbucheintrages des zuständigen Grundbuchamtes bucht SIX SIS den betreffenden Register-Schuldbrief in das Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers ein. Ungeachtet dessen gilt der betreffende Register-Schuldbrief als Verwalteter Register-Schuldbrief, sobald die Grundbuchanmeldung erfolgt ist und SIX SIS in der betreffenden Grundbuchanmeldung als Grundpfandgläubigerin bezeichnet wird.

3.1.2. Übertragung von Register-Schuldbriefen auf SIX SIS (Gläubigerwechsel)

SIX SIS verpflichtet sich, nach Erhalt (i) der Bestätigung des Hauptbucheintrages des zuständigen Grundbuchamtes sowie (ii) der Mitteilung des Teilnehmers oder einer von diesem beauftragten Drittpartei, woraus sich zweifelsfrei die Zuordenbarkeit des Register-Schuldbriefs zum betreffenden Teilnehmer ergibt, den entsprechenden Register-Schuldbrief ins Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers einzubuchen. Ungeachtet dessen gilt der betreffende Register-Schuldbrief als Verwalteter Register-Schuldbrief, sobald die Grundbuchanmeldung erfolgt ist und SIX SIS in der betreffenden Grundbuchanmeldung als Grundpfandgläubigerin bezeichnet wird.

Diese Ziff. 3.1.2 gilt mutatis mutandis auch für die Umwandlung eines Papier-Schuldbriefs in einen Register-Schuldbrief unter gleichzeitiger Übertragung auf SIX SIS.

3.2. Übertragung von Register-Schuldbriefen auf den Teilnehmer oder einen Dritten (Gläubigerwechsel)

SIX SIS verpflichtet sich, nach Erhalt einer Weisung des Teilnehmers zur Eintragung des Teilnehmers oder eines von diesem bezeichneten Dritten als Gläubiger eines Verwalteten Register-Schuldbriefs im Grundbuch (jede solche Weisung eine Weisung zur Eintragung im Grundbuch), eine entsprechende Erklärung betreffend Gläubigerwechsel gemäss Art. 858 ZGB beim zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden.

Mit der Eintragung der Anmeldung des Teilnehmers bzw. des von diesem bezeichneten Dritten als Gläubiger des betreffenden Register-Schuldbriefs im Hauptbuch des zuständigen Grundbuchamtes gilt der betreffende Register-Schuldbrief nicht mehr als Verwalteter Register-Schuldbrief.

3.3. Verwaltung von Verwalteten Register-Schuldbriefen

3.3.1. Sorgfältige Verwaltung

SIX SIS verpflichtet sich zur sicheren und sorgfältigen Verwaltung der Verwalteten Register-Schuldbriefe gemäss den Vorgaben dieser Vereinbarung sowie eines zwischen ihr und dem Teilnehmer abgeschlossenen oder abzuschliessenden Depotvertrags, welcher in allen wesentlichen Punkten der Vorlage Depotvertrag zu entsprechen hat.

SIX SIS verpflichtet sich insbesondere, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der mit den Verwalteten Register-Schuldbriefen verbundenen Daten vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung sowie vor jeder unbefugten Verwendung zu ergreifen.

3.3.2. Bewirtschaftung von Verwalteten Register-Schuldbriefen

(a) Verwaltungshandlungen durch SIX SIS

Zusätzlich zu den andernorts in dieser Vereinbarung geregelten Handlungen verpflichtet sich SIX SIS als im Grundbuch eingetragene Grundpfandgläubigerin, auf entsprechende Weisung des Teilnehmers (jede solche Weisung eine **Verwaltungsweisung**) die folgenden allgemeinen Verwaltungshandlungen mit Bezug auf die Verwalteten Register-Schuldbriefe vorzunehmen (jede solche Handlung eine **Verwaltungshandlung**), insbesondere:

- (a) Korrespondenz mit dem jeweils zuständigen Grundbuchamt;
- (b) Änderung des Grundeigentümers;
- (c) Änderung des Schuldbriefschuldners;
- (d) Erhöhung oder Reduktion eines Verwalteten Register-Schuldbriefes;
- (e) Weitere Mutationen eines Schuldbriefes (einschliesslich Splitting, Zusammenlegung, Pfandentlassung und Pfandvermehrung);
- (f) Änderung von Nebenvereinbarungen; und
- (g) Löschung eines Register-Schuldbriefes.

Die erforderlichen Unterlagen werden vom Teilnehmer zur Verfügung gestellt und mit der Weisung zur Vornahme der Verwaltungshandlung an SIX SIS übermittelt. Soweit notwendig, gibt SIX SIS daraufhin beim Grundbuchamt im Auftrag und auf Rechnung des Teilnehmers, aber in eigenem Namen, die erforderlichen Erklärungen ab.

(b) Rechtshandlungen durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer bleibt ungeachtet der vorstehenden Ziff. 3.3.2(a) berechtigt, sämtliche Rechte in Bezug auf die Verwalteten Register-Schuldbriefe gegenüber dem jeweiligen Schuldbriefschuldner, dem jeweiligen Sicherungsgeber und allfälligen Drittparteien in eigenem Namen (mit oder ohne Offenlegung des Vertretungsverhältnisses), aber mit Wirkung für SIX SIS auszuüben. Dementsprechend verzichtet SIX SIS ohne ausdrückliche Weisung seitens des Teilnehmers darauf, selbst Schritte zur Geltendmachung solcher Rechte vorzunehmen oder einen Dritten zur Geltendmachung solcher Rechte zu ermächtigen. Davon unbeschadet bleibt das Recht des Teilnehmers, jederzeit die Übertragung eines Verwalteten Register-Schuldbriefes gemäss Ziff. 3.2 zu verlangen.

Soweit es für die Vornahme einzelner oder aller vorstehenden Rechtshandlungen durch den Teilnehmer einer Vollmacht oder Ermächtigung bedarf, gilt diese von SIX SIS hiermit als erteilt. Auf Ersuchen des Teilnehmers erstellt und übergibt SIX SIS dem Teilnehmer eine solche Vollmacht unverzüglich in separater schriftlicher Form gemäss der Vorlage in Anhang B.

3.3.3. Ansprüche auf Schuldbriefzahlungen

Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Schuldbriefzahlungen dem Teilnehmer zustehen. SIX SIS verpflichtet sich, sämtliche Beträge, welche sie direkt oder indirekt als Schuldbriefzahlungen erhalten sollte, dem Teilnehmer umgehend auf das von diesem bezeichnete Bank-Konto zur freien Verfügung zu überweisen.

3.4. Depotführung und Meldungen

3.4.1. Kennzeichnung von Register-Schuldbriefen, Depotauszügen und Buchungsanzeigen

SIX SIS verpflichtet sich, alle Verwalteten Register-Schuldbriefe gemäss den Vorschriften dieser Vereinbarung in ein auf den Teilnehmer lautendes Register-Schuldbrief-Depot einzubuchen und alle internen Verzeichnisse, Aufzeichnungen, Datenbanken und Systeme in einer Art und Weise zu führen, die es erlaubt, die Verwalteten Register-Schuldbriefe bzw. auf Weisung des Teilnehmers neu zu errichtenden Register-Schuldbriefe jederzeit unzweifelhaft als im Auftrag und für Rechnung des Teilnehmers gehaltene bzw. zu errichtende Register-Schuldbriefe zu identifizieren. Verwaltete Register-Schuldbriefe, für welche SIX SIS noch keine Bestätigung des Hauptbucheintrages des zuständigen Grundbuchamtes erhalten hat, sind im Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers entsprechend zu kennzeichnen.

SIX SIS verpflichtet sich ausserdem:

- (a) bei Erwerb eines Verwalteten Register-Schuldbriefs gemäss Ziff. 3.1;
- (b) bei Übertragung eines Verwalteten Register-Schuldbriefs auf den Teilnehmer oder einen Dritten gemäss Ziff. 3.2; oder
- (c) bei Übertragung der Berechtigung an einem Register-Schuldbrief auf den Teilnehmer oder einen anderen Systemteilnehmer gemäss Ziff. 5.1

spätestens am folgenden Geschäftstag (bzw., bei Erhalt einer Aufforderung vom Teilnehmer ausserhalb eines Geschäftstages, am nächsten Geschäftstag) eine elektronische Buchungsanzeige betreffend die Ein- bzw. Ausbuchung des entsprechenden Verwalteten Register-Schuldbriefs im Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers (jede solche Mitteilung eine Buchungsanzeige) gemäss den Technischen Weisungen zu erstellen und dem Teilnehmer zuzustellen (push). Der Teilnehmer hat überdies jederzeit das Recht, eine Buchungsanzeige und/oder einen als "Depotauszug" bezeichneten und in Übereinstimmung mit den Technischen Weisungen erstellten Auszug aus dem für den Teilnehmer geführten Register-Schuldbrief-Depot (jeder solche Auszug ein Depotauszug) über Terravis abzurufen (pull).

Aus dem Depotauszug sollen sämtliche im betreffenden Zeitpunkt für den Teilnehmer treuhänderisch gehaltenen Verwalteten Register-Schuldbriefe und aus der Buchungsanzeige sollen eindeutig die betroffenen Register-Schuldbriefe, jeweils unter Angabe der Identifikatoren gemäss den Technischen Weisungen, ersichtlich sein.

Eine Buchungsanzeige oder ein Depotauszug gilt als zugestellt:

- (a) über die Web-Service-Schnittstelle TIX, wenn der Teilnehmer eine entsprechende Mitteilung mit einer Geschäftsfall-ID als elektronische Meldung zugestellt erhält; oder
- (b) im Web-GUI Terravis, wenn der Teilnehmer eine entsprechende Mitteilung mit einer Geschäftsfall-ID als Task angezeigt erhält.

Mit der Anzeige eines Depotauszuges bzw. einer Buchungsanzeige anerkennt SIX SIS, dass es sich bei den jeweils darin aufgeführten Schuldbriefen um Verwaltete Register-Schuldbriefe handelt, bzw. im Falle einer Übertragung eines Verwalteten Register-Schuldbriefes gemäss Ziff. 3.2 oder Ziff. 5.1.1, nicht mehr um einen Verwalteten Register-Schuldbrief handelt. Gleichzeitig anerkennen und vereinbaren die Parteien, dass es sich bei jedem Register-Schuldbrief, für welchen SIX SIS gemäss dieser Vereinbarung im

Auftrag und für Rechnung des Teilnehmers als Gläubigerin im Grundbuch eingetragen ist, um einen Verwalteten Register-Schuldbrief handelt, selbst wenn dieser fälschlicherweise nicht im jeweiligen Depotauszug aufgeführt sein sollte.

3.4.2. Weitere Meldungen

SIX SIS zeigt dem Teilnehmer mittels Bestätigung umgehend folgende weitere Fälle an:

- (a) Weiterleitung des Errichtungsauftrages an den zuständigen Notar;
- (a) Erhalt der Bestätigung der erfolgten Grundbuchanmeldung;
- (b) Erhalt der Bestätigung des Eintrags im Hauptbuch des zuständigen Grundbuchamtes;
- (c) Mutationen von Daten im Register-Schuldbrief-Depot (ohne Bestandesänderungen);
- (d) Grundbuchinformationen gem. Art. 969 ZGB; und
- (f) alle weiteren von einer Drittpartei (wie z.B. dem Notar oder dem betreffenden Grundbuchamt) in Bezug auf einen Register-Schuldbrief erhaltenen Bestätigungen und Mitteilungen (wie z.B. Einlieferungsverpflichtungen).

3.4.3. Berichtigung und Stornierung

SIX SIS muss einen Eintrag im Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers unverzüglich korrigieren, wenn sie eine eindeutige Abweichung zwischen dem Eintrag im Register-Schuldbrief-Depot und den Grundbuchdaten feststellt.

SIX SIS muss die Ein- bzw. Ausbuchung eines Register-Schuldbriefs in einem Register-Schuldbrief-Depot stornieren bzw. berichtigen, wenn:

- (a) die/der entsprechende Weisung bzw. Auftrag nicht vom (vermeintlich) erteilenden Systemteilnehmer bzw. dessen Vertreter stammt oder gar kein(e) entsprechende(r) Weisung bzw. Auftrag vorliegt;
- (b) die Ein- oder Ausbuchung nicht der/dem zugrundeliegenden Weisung bzw. Auftrag entspricht (ausser in denjenigen Fällen, in denen die entsprechende Ein- oder Ausbuchung dem Eintrag im Grundbuch entspricht); oder
- (c) die Eintragung von SIX SIS als Gläubigerin des entsprechenden Register-Schuldbriefs im Hauptbuch des Grundbuchs nicht erfolgen kann.

Weitere Berichtigungen durch SIX SIS sind ohne Rücksprache mit dem Teilnehmer unzulässig. Jede Berichtigung oder Stornierung muss dem/den betroffenen Teilnehmer(n) gemäss Ziff. 3.4.1 angezeigt werden. Ziff. 14.3 bleibt vorbehalten.

3.5. Weisungsrechte des Teilnehmers

SIX SIS anerkennt, dass sie sämtliche Verwalteten Register-Schuldbriefe vom Zeitpunkt des Erwerbs gemäss Ziff. 3.1 oder 5.1.2 bis zu einer allfälligen Übertragung gemäss Ziff. 3.2 oder 5.1.1 in eigenem Namen, aber im Auftrag und für Rechnung des Teilnehmers gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung hält. Der Teilnehmer hat gegenüber SIX SIS jederzeit ein Weisungsrecht in Bezug auf die Verwaltung der Verwalteten Register-Schuldbriefe.

Zusätzlich hat der Teilnehmer einen jederzeitigen bedingungslosen Anspruch gegen SIX SIS, durch eine entsprechende Weisung:

- (a) die Übertragung eines Verwalteten Register-Schuldbriefs auf sich selber oder einen Dritten gemäss Ziff. 3.2; oder
- (b) die Übertragung der Berechtigung an einem Register-Schuldbrief auf einen anderen Systemteilnehmer gemäss Ziff. 5.1.1

zu verlangen. SIX SIS verzichtet in diesem Zusammenhang auf sämtliche Einreden und Einwendungen. Vorbehalten bleiben der öffentlich-rechtliche Beschlag, einschliesslich Arrest, sowie der strafrechtliche Beschlag.

4. Verhältnis gegenüber Schuldbriefschuldner, Sicherungsgeber und Grundeigentümer

SIX SIS nimmt zur Kenntnis, dass der Teilnehmer seinerseits in Bezug auf die Verwalteten Register-Schuldbriefe als Sicherungstreuhänder gegenüber dem Sicherungsgeber an den jeweiligen Sicherungsvertrag gebunden und insbesondere verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass er jederzeit die Rückübertragung des betreffenden Register-Schuldbriefs auf sich selber oder den betreffenden Sicherungsgeber bewirken kann. SIX SIS nimmt ebenso zur Kenntnis, dass der Teilnehmer im Bestreben handelt, dass dem jeweiligen Schuldbriefschuldner, Sicherungsgeber und Grundeigentümer durch die treuhänderische Verwaltung von Verwalteten Register-Schuldbriefen gemäss dieser Vereinbarung keine Nachteile entstehen. SIX SIS verpflichtet sich deshalb sowohl gegenüber dem Teilnehmer als auch gegenüber dem jeweiligen Schuldbriefschuldner, Sicherungsgeber und Grundeigentümer (echter Vertrag zu Gunsten Dritter) dazu,

- (a) dem Schuldbriefschuldner, dem Sicherungsgeber und dem Grundeigentümer auf deren Begehren hin in Form eines Informationsschreibens nach einer vom Teilnehmer gelieferten Vorlage Auskunft über die Gläubigerstellung und das Bestehen der Verwaltungstreuhand am betreffenden Verwalteten Register-Schuldbrief zu erteilen soweit die Stellung des betreffenden Ansprechers als Schuldbriefschuldner, Sicherungsgeber oder Grundeigentümer vom Teilnehmer anerkannt ist, sich aus dem Grundbuch ergibt oder rechtskräftig festgestellt wird;
- (b) in Bezug auf die jeweilige Geltendmachung einer Schuldbriefforderung durch SIX SIS alle Einreden und Einwendungen, die dem jeweiligen Schuldbriefschuldner, Sicherungsgeber oder Grundeigentümer gegen den Teilnehmer zustehen, gegen sich gelten zu lassen, soweit der Bestand der entsprechenden Einwendungen oder Einreden vom Teilnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird; und
- (c) auf entsprechende Weisung des Teilnehmers gemäss Ziff. 3.2 hin bedingungslos die Übertragung des betreffenden Verwalteten Register-Schuldbriefs auf den oder die betreffenden Sicherungsgeber zu veranlassen.

Die Parteien anerkennen, dass SIX SIS keine Kenntnis vom Inhalt des jeweiligen Sicherungsvertrags hat. SIX SIS trifft deshalb – abgesehen von den in dieser Ziff. 4 aufgeführten Verpflichtungen – keine Pflicht, für die Einhaltung der Verpflichtungen des Teilnehmers gegenüber dem Schuldbriefschuldner und/oder dem Sicherungsgeber unter dem jeweiligen Sicherungsvertrag zu sorgen.

5. Übertragung der Berechtigung an Register-Schuldbriefen zwischen Systemteilnehmern

5.1. Übertragung durch Übertragungsanweisung

5.1.1. Übertragung auf einen anderen Systemteilnehmer

SIX SIS verpflichtet sich, nach Erhalt einer Weisung des Teilnehmers, welche die Übertragung der Berechtigung an einem Register-Schuldbrief auf einen anderen Systemteilnehmers beinhaltet (jede solche Weisung eine Übertragungsanweisung, welche gleichzeitig eine Anweisung i.S.v. Art. 466 ff. OR beinhaltet):

- (i) nachdem sämtliche in der Übertragungsanweisung und den Technischen Weisungen enthaltenen entsprechenden Bedingungen für die Umbuchung erfüllt sind, den betreffenden Register-Schuldbrief vom Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers in das Register-Schuldbrief-Depot des in der Übertragungsanweisung bezeichneten erwerbenden Systemteilnehmers (der **Erwerbende Systemteilnehmer**) umzubuchen; und
- (ii) sowohl dem Teilnehmer als auch dem Erwerbenden Systemteilnehmer gemäss Ziff. 3.4.1 die Umbuchung des betreffenden Register-Schuldbriefs in das Register-Schuldbrief-Depot des Erwerbenden Teilnehmers mittels Buchungsanzeige anzuzeigen.

Sobald dem Erwerbenden Systemteilnehmer eine Buchungsanzeige oder ein Depotauszug, aus der/dem die Einbuchung des betreffenden Register-Schuldbriefs in sein Register-Schuldbrief-Depot hervorgeht, gemäss Ziff. 3.4.1 zugestellt wurde, gilt der betreffende Register-Schuldbrief (vorbehältlich Ziff. 3.4.3) nicht mehr als Verwalteter Register-Schuldbrief des Teilnehmers und der Teilnehmer anerkennt, dass die entsprechende Berechtigung an einem Register-Schuldbrief nicht mehr weiter besteht.

5.1.2. Erwerb von einem anderen Systemteilnehmer

Der Teilnehmer kann die Berechtigung an einem Register-Schuldbrief von einem anderen Systemteilnehmer übertragen erhalten, wobei die Bestimmungen gemäss Ziff. 5.1.1 mutatis mutandis anwendbar sind. Sobald dem Teilnehmer eine Buchungsanzeige oder ein Depotauszug, aus der/dem die Einbuchung des betreffenden Register-Schuldbriefs in sein Register-Schuldbrief-Depot hervorgeht, gemäss Ziff. 3.4.1 zugestellt wurde, gilt die Annahme der Übertragungsanweisung durch SIX SIS (i.S.v. Art. 468 Abs. 1 OR) gegenüber dem Teilnehmer als erklärt und der betreffende Register-Schuldbrief gilt (vorbehältlich Ziff. 3.4.3) als Verwalteter Register-Schuldbrief. SIX SIS anerkennt, dass sie den betreffenden Register-Schuldbrief fortan im Auftrag und für Rechnung des Teilnehmers gemäss dieser Vereinbarung hält und verwaltet.

5.2. Finalität

Die Parteien vereinbaren (vorbehältlich Ziff. 3.4.3), dass die Übertragung einer Berechtigung an einem Register-Schuldbrief unwiderruflich und unabänderlich im Sinne von Art. 89 Abs. 2 lit. a FinfraG wird, sobald der Erwerbende Systemteilnehmer aufgrund einer Benachrichtigung gemäss Ziff. 3.4.1 Kenntnis von der Anzeige einer Buchungsanzeige oder eines Depotauszugs hat.

6. Weitere Weisungen des Teilnehmers

Unbeschadet aller anderen Rechte des Teilnehmers unter dieser Vereinbarung und unter dem Vorbehalt von anderslautenden Weisungen oder Absprachen ist SIX SIS verpflichtet, nach Erhalt einer Weisung des Teilnehmers betreffend einen oder mehrere Verwaltete Register-Schuldbriefe bzw. im Falle der Neuerrichtung eines Register-Schuldbriefs nach Erhalt des Errichtungsauftrags, die entsprechende Weisung gemäss dem Inhalt der entsprechenden Weisung oder, wo ein solcher fehlt, den Technischen Weisungen auszuführen.

7. Einrichtung eines Drittzuganges

7.1. Sichtzugang

Der Teilnehmer kann in Übereinstimmung mit den Technischen Weisungen eine Drittpartei mittels schriftlicher Vollmacht gemäss der Vorlage in Anhang C dazu berechtigen, das Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers, sowie die entsprechenden Informationen und Benachrichtigungen auf Terravis (einschliesslich Buchungsanzeigen und Depotauszüge) einzusehen und die entsprechenden Daten zu verwenden, womit dieser Drittpartei zu diesem Zweck beschränkter Zugang zu Terravis gewährt wird. Diese Vollmacht gilt gegenüber SIX SIS, bis sie vom Teilnehmer mit schriftlicher Mitteilung an SIX SIS widerrufen wird.

7.2. Vollzugang

Der Teilnehmer kann in Übereinstimmung mit den Technischen Weisungen eine Drittpartei mittels schriftlicher Vollmacht gemäss der Vorlage in Anhang D berechtigen, SIX SIS im Namen des Teilnehmers Weisungen in Bezug auf die für den Teilnehmer verwalteten Register-Schuldbriefe, einschliesslich Errichtungsaufträge, Übertragungsanweisungen, Weisungen zur Eintragung im Grundbuch sowie Aufträge zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben zu erteilen und dieser Drittpartei zu diesem Zweck Zugang zu Terravis zu gewähren. Der Vollzugang beinhaltet ebenfalls, dass die Drittpartei das Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers, sowie die entsprechenden Informationen und Benachrichtigungen auf Terravis (einschliesslich Buchungsanzeigen und Depotauszüge) einsehen und die entsprechenden Daten verwenden kann. Diese Vollmacht gilt gegenüber SIX SIS, bis sie vom Teilnehmer mit schriftlicher Mitteilung an SIX SIS widerrufen wird.

8. Gewährleistungen und Zusicherungen

SIX SIS sichert dem Teilnehmer per Datum dieser Vereinbarung und für die Dauer dieser Vereinbarung zu, dass:

- (a) sie über eine gültige Bankbewilligung gemäss BankG oder eine gültige Bewilligung als Zentralverwahrer gemäss FinfraG verfügt, gemäss welcher sie die Tätigkeit als Verwaltungstreuhänderin gemäss dieser Vereinbarung ausüben darf, und alle allfälligen Bedingungen und Auflagen erfüllt sind;
- (b) SIX SIS, SIX Terravis und alle allfälligen anderen Gesellschaften, welche zum selben Konzern gehören und Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Betrieb des Register-Schuldbrief-Systems oder dem elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Grundbuchämtern, Banken, Notaren und weiteren angeschlossenen Unternehmen erbringen, über alle erforderlichen (weiteren) Bewilligungen, Zulassungen, Genehmigungen, Registrierungen und anderen Autorisierungen verfügen und sämtliche auf sie anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen einhalten;
- (c) der Abschluss und die Erfüllung dieser Vereinbarung und der damit im Zusammenhang stehenden Verträge weder zu irgendeinem anderen Vertragsverhältnis von SIX SIS mit irgendwelchen Dritten, noch zu irgendwelchen Gesellschaftsdokumenten von SIX SIS (einschliesslich Statuten, Organisations- und anderen internen Reglementen), noch zu den für SIX SIS massgeblichen Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen in Konflikt stehen;
- (d) SIX SIS sämtliche gesellschaftsrechtlichen Handlungen vorgenommen und Genehmigungen eingeholt hat, die erforderlich sind, um diese Vereinbarung und die damit im Zusammenhang stehenden Verträge in der vorliegenden Form rechtsgültig abzuschliessen und die darunter bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- (e) sie die Funktionsfähigkeit des Register-Schuldbrief-Systems sicherstellt, insbesondere durch:

- (i) Abschluss eines Vertrages, welcher in allen wesentlichen Punkten dieser Vereinbarung und ihren Anhängen F, G und H entspricht, sowie eines Depotvertrags, welcher in allen wesentlichen Punkten der Vorlage Depotvertrag entspricht, mit jedem Systemteilnehmer;
 - (ii) Ausarbeitung der erforderlichen Technischen Weisungen; und
 - (iii) Bereitstellung und Unterhalt der Geräte, Installationen und Computerprogramme, die erforderlich sind, um die in dieser Vereinbarung und den Technischen Weisungen beschriebenen Vorgänge in der beschriebenen Form und Zeit auszuführen;
- (f) sich das Register-Schuldbrief-System mit all seinen Bestandteilen und den darin jemals verwalteten und noch vorhandenen Daten sowie sämtliche übrige SIX SIS im Zusammenhang mit Verwalteten Register-Schuldbriefen zugegangenen und noch vorhandenen Daten in der Schweiz befinden; und
- (g) sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vom oder an den Teilnehmer übermittelten Mitteilungen, Benachrichtigungen, Anzeigen (inkl. Buchungsanzeigen und Depotauszüge) und andere Aufzeichnungen und Kommunikationen im Zusammenhang mit Verwalteten Register-Schuldbriefen auf Verlangen des Teilnehmers während der vereinbarten Aufbewahrungszeit jederzeit reproduzierbar sind und diesem zugänglich gemacht werden, auch im Falle von technischen Problemen oder Funktionsstörungen des Register-Schuldbrief-Systems.

9. Weitere Verpflichtungen

SIX SIS verpflichtet sich gegenüber dem Teilnehmer:

- (a) Verwaltete Register-Schuldbriefe nur auf Weisung des Teilnehmers gemäss Ziff. 3.2 oder 5.1.1 zu übertragen;
- (b) nicht ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung des Teilnehmers Verwaltete Register-Schuldbriefe abzutreten, mit Pfandrechten oder anderen dinglichen oder obligatorischen Rechten zu belasten oder anders als nach Ziff. 3.2 oder 5.1.1 sonstwie darüber zu verfügen;
- (c) dem Teilnehmer auf erstes Verlangen alle sich in ihren Besitz befindlichen Schuldurkunden, Verträge, Übertragungsdokumente und weiteren beweiserheblichen Dokumente herauszugeben, welche dieser benötigt, um seine Rechte an den Verwalteten Register-Schuldbriefen und unter dieser Vereinbarung auszuüben;
- (d) dem Teilnehmer auf Verlangen jederzeit Rechenschaft über die Verwaltung der Verwalteten Register-Schuldbriefe sowie über sämtliche von ihr entgegengenommenen Schuldbriefzahlungen abzugeben;
- (e) dem Teilnehmer auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht für Rechtshandlungen im Sinne von Ziff. 3.3.2(b) auszustellen;
- (f) soweit sie nicht aufgrund dieser Vereinbarung oder der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Teilnehmers dazu ermächtigt ist, keine Rechtshandlungen vorzunehmen, welche eine Reduktion des Bestands oder des Werts von Verwalteten Register-Schuldbriefen zur Folge hätte;
- (g) alle Kundendaten streng vertraulich zu behandeln und entsprechend zu schützen und ohne vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Teilnehmers unter Vorbehalt von Ziff. 14.4 Dritten nicht zugänglich zu machen und keinen Zugriff aus dem oder im Ausland zu gestatten (Schutz des Bankgeheimnisses nach Art. 47 BankG und etwaiger weiterer Geheimnisse);
- (h) alle Kundendaten und alle weiteren, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vom oder für den Teilnehmer erhaltenen, erhobenen oder sonst bearbeiteten Personendaten
 - (i) ausschliesslich für die Zwecke des Teilnehmers, nach Massgabe der vorliegenden Vereinbarung und gemäss den Instruktionen des Teilnehmers zu bearbeiten (Bearbeitung durch Auftragsarbeiter gem. Art. 9 DSG),

- (ii) nur jenen Personen zugänglich zu machen, welche sie für die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung benötigen,
 - (iii) durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugter Bearbeitung zu schützen,
 - (iv) ohne vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Teilnehmers weder ins Ausland noch Dritten (einschliesslich Unterbeauftragte) bekanntzugeben,
 - (v) nach Beendigung des Teilnehmervertrages ohne Rückbehaltung einer Kopie dem Teilnehmer zurückzugeben. Ferner verpflichtet sich SIX SIS gegenüber dem Teilnehmer, ihn
 - (vi) im Zusammenhang mit diesen Daten in der von ihm verlangten Form bei der Einhaltung seiner Pflichten gemäss DSG angemessen zu unterstützen, so namentlich bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (insb. Auskunfts-, Berichtigungs-, und Widerspruchsrecht), Überprüfung der Datensicherheit und Einhaltung dieser Vereinbarung sowie des DSG, und Anpassung dieser Vereinbarung an etwaige geänderte gesetzliche Vorgaben, und
 - (vii) über Anfragen betroffener Personen und festgestellte oder vermutete Datenschutzverstösse umgehend zu informieren; und
- (i) vorbehältlich anderer Anweisungen oder Ermächtigungen unter dieser Vereinbarung, Kundendaten und Systeme, auf denen Kundendaten bearbeitet werden, ausschliesslich denjenigen (natürlichen und juristischen) Personen zugänglich zu machen, die
- (i) sich vorgängig vertraglich zugunsten des Teilnehmers dazu verpflichtet haben, die Vorschriften des schweizerischen Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) und, soweit anwendbar, des Outsourcing-Rundschreibens und alle weiteren anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften betr. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz und Prüfrechte, einschliesslich jene dieser Vereinbarung, einzuhalten,
 - (ii) sich einer für den Umgang mit Bankkundendaten angemessenen Sicherheitsüberprüfung erfolgreich unterzogen haben, die regelmässig und bei Bedarf wiederholt wird, und
 - (iii) mit einer mindestens banküblichen Sorgfalt überwacht werden. Gibt es Hinweise auf eine Verletzung der Verpflichtung gemäss (i) vorstehend, so ist der Person der Zugang zu Kundendaten und Systemen mit solchen umgehend zu sperren und der Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

Dem Teilnehmer sind regelmässig und auf Verlangen eine aktuelle Liste der Personen gemäss diesem Absatz und Kopien ihrer Erklärungen gemäss (i) zu übergeben sowie die erfolgreiche Prüfung gemäss (ii) zu bestätigen; er kann letztere überprüfen lassen.

10. Gebühren und Kosten

Der Anspruch von SIX SIS gegen den Teilnehmer auf Zahlung von Gebühren und Ersatz von Kosten und Auslagen für die unter dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen richtet sich gemäss der Preisliste in Anhang E.

11. Verrechnung

Weder SIX SIS noch der Teilnehmer sind berechtigt, irgendwelche Forderungen gegen die Ansprüche der jeweils anderen Partei aus dieser Vereinbarung zur Verrechnung zu bringen. Unter dem Vorbehalt allfälliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen vereinbaren die Parteien, dass dieser Verrechnungsausschluss auch im Konkurs der jeweils anderen Partei gelten soll.

12. Sorgfalt und Haftung

SIX SIS hat ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu erfüllen. SIX SIS verpflichtet sich, dem Teilnehmer jeglichen Schaden, Auslagen oder Kosten zu ersetzen, welche diesem aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichterfüllung, nicht gehörigen Erfüllung oder verspäteten Erfüllung einer Verpflichtung unter dieser Vereinbarung oder einer vom Teilnehmer gehörig erteilten Weisung seitens SIX SIS erwachsen, einschliesslich Anwalts-, Gerichts- und sonstigen Kosten und Auslagen jeder Art, welche dem Teilnehmer aus der Durchsetzung dieser Vereinbarung erwachsen. Im Falle des Beizugs einer Hilfsperson oder der Delegation von vertraglichen Pflichten gemäss Ziff. 14.7 haftet SIX SIS für Handlungen und Unterlassungen des Dritten wie für ihre eigenen. Im Rahmen des gesetzlich Erlaubten schliesst SIX SIS jegliche Haftung für allfällige vom Teilnehmer erlittene indirekte (mittelbare) Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, sowie sonstige Folgeschäden aus.

13. Dauer und Beendigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mittels schriftlicher Erklärung auf das Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten beendet werden.

Bei Beendigung dieser Vereinbarung ist SIX SIS verpflichtet, dem Teilnehmer alle Dokumente, Aufzeichnungen und Informationen in Bezug auf Verwaltete Register-Schuldbriefe gemäss den Instruktionen des Teilnehmers herauszugeben bzw. zur Verfügung zu stellen.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Auftragserteilung und Auftragsausführung

Unter dem Vorbehalt von anderslautenden Weisungen oder Absprachen und unbeschadet Ziff. 2.4 vereinbaren die Parteien, dass die Erteilung von Aufträgen und Weisungen im Rahmen dieser Vereinbarung (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Errichtungsaufträge, Verwaltungsweisungen, Weisungen zur Eintragung im Grundbuch und Übertragungsanweisungen) durch den Teilnehmer und deren Ausführung durch SIX SIS, sowie sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Anzeigen und andere Kommunikation zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gemäss den Technischen Weisungen und dem Service Level Agreement erfolgen sollen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Technischen Weisungen bzw. dem Service Level Agreement geht diese Vereinbarung vor.

SIX SIS verpflichtet sich, dem Teilnehmer jederzeit auf dessen Verlangen Auskunft über den Stand der Ausführung eines Auftrags oder einer Weisung zu geben.

14.2. Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung

Der vom Teilnehmer einer Drittpartei gemäss Ziff. 7 gewährte Drittzugang (Sicht- oder Vollzugang) gilt bis zu einem SIX SIS zugegangenen schriftlichen Widerruf.

Die Legitimationsprüfung erfolgt durch SIX SIS mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Der Teilnehmer hat seinerseits angemessene Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bzw. Betrugereien zu treffen.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass SIX SIS oder der Teilnehmer ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich sich die Hauptursache, auf welche der Schaden zurückzuführen ist, ereignet hat.

14.3. Korrektur und Rückweisung von Aufträgen und Weisungen

SIX SIS darf Aufträge oder Weisungen nur bei Fehlern in der technischen Abwicklung korrigieren, vorausgesetzt dass die Korrektur nicht zu einer materiellen Änderung des Geschäfts führt.

Kann ein Auftrag oder eine Weisung aus irgendeinem Grund nicht ordnungsgemäss durchgeführt und von SIX SIS nicht korrigiert werden, benachrichtigt SIX SIS den Teilnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe und bricht die Ausführung des Auftrags oder der Weisung ab.

14.4. Verkehr mit Grundbuchämtern und Notaren

SIX SIS verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen gemäss Ziff. 9(h) eingehalten werden in Bezug auf sämtliche Personen, welche im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung oder dem Betrieb von Terravis Zugriff auf Kundendaten haben.

Der Teilnehmer ermächtigt SIX SIS, die zur auftragsgemässen Errichtung, Verwaltung und Übertragung eines Verwalteten Register-Schuldbriefs erforderlichen Informationen, Daten (einschliesslich, soweit erforderlich, Kundendaten) und Unterlagen unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung an den jeweiligen Notar und das zuständige Grundbuchamt zu übermitteln. Der Geschäftsverkehr zwischen SIX SIS und den involvierten Grundbuchämtern und Notariaten erfolgt über Terravis, gemäss den Bestimmungen der Technischen Weisungen.

SIX SIS verpflichtet sich, das jeweilige Grundbuchamt zu ermächtigen, dem Teilnehmer bzw. den vom Teilnehmer zu diesem Zweck bezeichneten Personen auf Anfrage jederzeit Auskünfte und Informationen in Bezug auf einen Verwalteten Register-Schuldbrief zu erteilen.

Anfragen oder Rückfragen von Dritten mit Bezug auf Verwaltete Register-Schuldbriefe oder den zugrundeliegenden Besicherten Kredit werden von SIX SIS an den zuständigen Teilnehmer (bzw. einer von diesem bezeichneten Person) weitergeleitet oder im Auftrag und auf Instruktion des Teilnehmers selber beantwortet. Rückfragen in direktem Zusammenhang mit einem Auftrag von SIX SIS an einen Notar oder ein Grundbuchamt zur Errichtung oder Übertragung eines Verwalteten Register-Schuldbriefs werden, soweit möglich, durch SIX SIS direkt beantwortet.

14.5. Datenabgleich und Archivierung

SIX SIS nimmt gemäss den Technischen Weisungen einen periodischen Abgleich zwischen den Grundbuchdaten in Bezug auf die Verwalteten Register-Schuldbriefe und den Daten des Register-Schuldbrief-Depots des Teilnehmers vor und benachrichtigt den Teilnehmer über allfällige festgestellte Abweichungen zwischen den verglichenen Daten innerhalb von 10 Geschäftstagen.

SIX SIS ist verpflichtet sämtliche relevanten Dokumente gemäss den anwendbaren Bestimmungen der SIX Group-Weisung "Grundlagen der Behandlung und des Schutzes von Informationen und Geschäftsunterlagen" (wiedergegeben in Anhang F) aufzubewahren. Die Aufbewahrungsdauer beträgt 20 Jahre.

14.6. Vertragsänderungen

Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung oder einer seiner Anhänge bedarf, unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes, der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien. Der Teilnehmer verpflichtet sich, seine Zustimmung zu einer vorgeschlagenen Vertragsänderung nicht ohne wichtigen Grund zu verweigern, sofern andere Systemteilnehmer, welche mindestens zwei Drittel aller über das

Register-Schuldbrief-System gehaltenen Register-Schuldbriefe auf sich vereinen, der Änderung zugestimmt haben.

Eine beabsichtigte Änderung oder Ergänzung der Technischen Weisungen muss SIX SIS allen Systemteilnehmern 9 Monate im Voraus anzeigen, worauf jeder Systemteilnehmer innerhalb von 20 Geschäftstagen bei SIX SIS schriftlich Einsprache erheben kann. Erfolgt innert dieser Frist keine Einsprache durch einen oder mehrere Systemteilnehmer, so gilt die Änderung oder Ergänzung als genehmigt. Im Fall einer fristgerechten Einsprache durch einen Systemteilnehmer wird unter den Systemteilnehmern über die Änderung oder Ergänzung schriftlich abgestimmt, wobei sich die Stimmkraft eines jeden Teilnehmers anhand des Nominalbetrags der Register-Schuldbriefe in seinem Register-Schuldbrief-Depot bestimmt. Eine Änderung oder Ergänzung erlangt Geltung für alle Systemteilnehmer, wenn sie mindestens zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereinigt. Ein Systemteilnehmer kann die ihm zustehenden Stimmen durch einen anderen Systemteilnehmer ausüben lassen.

14.7. Übertragung und Delegation

SIX SIS kann nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Teilnehmers ihre vertraglichen Pflichten unter dieser Vereinbarung an einen Dritten übertragen oder delegieren. Dabei hat sie dafür besorgt zu sein, dass alle anwendbaren Bestimmungen über Datenschutz und das Bankgeheimnis (Art. 47 BankG) sowie die Vorschriften dieser Vereinbarung eingehalten werden. Eine Übertragung oder Delegation der treuhänderischen Verwaltung von Register-Schuldbriefen gemäss Ziff. 2 und 3 an einen Dritten erfordert überdies, dass es sich beim Unterbeauftragten um eine regulierte schweizerische Bank oder einen regulierten schweizerischen Effekthändler handelt.

Der Teilnehmer anerkennt und genehmigt hiermit, dass der technische Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle der Plattform Terravis durch SIX Terravis erfolgt. Sofern dies zur Einhaltung der regulatorischen Pflichten des Teilnehmers notwendig ist, schliessen die Parteien eine separate Kontrollvereinbarung ab.

14.8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung unverändert in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich zulässig.

14.9. Prüfrechte

SIX SIS verpflichtet sich, die erbrachten Dienstleistungen im Interesse der Systemteilnehmer von einer durch die FINMA anerkannten Prüfgesellschaft prüfen lassen und ihrer Prüfgesellschaft, dem Teilnehmer und dessen interner Revision sowie dessen Prüfgesellschaft und der FINMA alle verlangten Informationen offenzulegen, sowie der FINMA, der internen Revision und der externen Prüfgesellschaften des Teilnehmers auf Anfrage den Prüfbericht zur Verfügung zu stellen.

Bei Vorliegen sachlicher Gründe sind der Teilnehmer (inklusive seine internen und externen Kontrollorgane, aber erst nach Abschluss einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung) und alle zuständigen Aufsichtsbehörden (die Prüfberechtigten) überdies jederzeit berechtigt, die folgenden Aspekte zu überprüfen oder überprüfen zu lassen:

- (a) die vertragskonforme Leistungserbringung durch SIX SIS (einschliesslich der Datensicherheit der Datenbearbeitung von SIX SIS);
- (a) die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze durch SIX SIS und den Teilnehmer; und
- (b) die unter dieser Vereinbarung benutzten Geschäftsabläufe, Daten und Systeme bei SIX SIS.

SIX SIS wird mit den jeweiligen Prüfberechtigten vollumfänglich kooperieren und ohne Verzug alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen und alle Zugänge gewähren, die vernünftigerweise verlangt werden und verfügbar sind. Prüfungen und die Bereitstellung von Informationen und Dokumenten dürfen ohne Grund den Geschäftsbetrieb von SIX SIS nicht beeinträchtigen und die Geheim- und Privatsphäre und weitere Rechte von Dritten (insbesondere anderer Kunden anderer Systemteilnehmer) nicht verletzen und sind nach Möglichkeit terminlich mit SIX SIS abzustimmen (die für den Teilnehmer zuständige Aufsichtsbehörde wird in ihren gesetzlichen Prüfrechten hierdurch jedoch nicht eingeschränkt).

Die vom jeweiligen Prüfungsberichten festgestellten Mängel werden innert angemessener Frist in Absprache mit dem Teilnehmer behoben; die Frist richtet sich nach der Schwere des Mangels. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst; die Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung und Behebung von Mängeln trägt jedoch SIX SIS.

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten über das Ende dieser Vereinbarung hinaus, soweit der Teilnehmer im Einzelfall ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

14.10. Vertraulichkeit und Dauer der Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, die Bedingungen und den Wortlaut dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich weiter, Dritten (ausser Aufsichtsbehörden und Prüfstellen) keine Informationen zukommen zu lassen, ausser dies sei notwendig oder gesetzlich oder gemäss den anwendbaren Börsenregeln vorgesehen, erweise sich im Zusammenhang mit regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren oder Verhandlungen über Unternehmensübernahmen oder ähnlichen Transaktionen oder Transaktionen zur Refinanzierung (einschliesslich Covered Bonds oder Verbriefungen) als notwendig oder nützlich, oder beide Parteien erklären sich damit einverstanden. Vorbehalten bleiben dabei in jedem Fall die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäss Ziff. 9 dieser Vereinbarung.

Sämtliche Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Vereinbarung gelten unbeschränkt über die Dauer derselben hinaus.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (oder späteren Änderungen desselben), einschliesslich Streitigkeiten über das Zustandekommen dieser Vereinbarung, seine Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Zürich, Schweiz.

16. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile:

- Anhang A Depotvertrag
- Anhang B Vorlage „Vollmacht betr. Register-Schuldbrief“
- Anhang C Vorlage „Vollmacht betr. Sichtzugang“
- Anhang D Vorlage „Vollmacht betr. Vollzugang“
- Anhang E Preisliste treuh. Verwaltung von Register-Schuldbriefen für Credit Servicer
- Anhang F Liste anwendbarer SIX SIS Weisungen
- Anhang G Service Level Agreement (sofern vorhanden)
- Anhang H Technische Weisungen Nominee
- Anhang I Kontrollvereinbarung
- Anhang J Ergänzungsvereinbarung

Ort, Datum

Teilnehmer

Olten,
SIX SIS AG

Beate Riedel
Head Nominee Operations